

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Stadtrat der Stadt Netzschkau hat am 30. 01. 2001 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 (1) Satz 2 und (2) der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden **15,00 DM**,
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden **25,00 DM**,
von mehr als 6 Stunden **40,00 DM** (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt.

Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 (2) nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung

1. Bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 DM,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 DM,

2. Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 DM,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 DM.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld bezieht sich auf Sitzungen des Stadtrates/ Ortschaftsrates sowie der Ausschüsse und auch auf Tätigkeiten außerhalb dieses Gremiums. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur bei Anwesenheit und im Höchstfall für 2 Sitzungen pro Monat. Ein Anspruch auf Entschädigung für mehr als 2 Sitzungen pro Monat bzw. Tätigkeit außerhalb dieses Gremiums besteht somit nicht, es ist durch den monatlichen Grundbetrag abgegolten.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Nr. 1, erster Anstrich genannt Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge: der erste Stellvertreter 70,00 DM/ Monat, die weiteren Stellvertreter 50,00 DM/ Monat.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag oder Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und soldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Stadt mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (6) Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 20,00 DM für jede versäumte Sitzung.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 u. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. 08. 1994 außer Kraft.

Netzschkau, 30. 01. 2001


Bürgermeister
Werner Müller



Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die **Euro-Anpassungssatzung** beschlossen:

Hier Satzung:

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung in der Fassung vom 30. Januar 2001 (Stadtanzeiger 02/2001 v. 07. 02. 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2	die Angabe	15,00 DM	wird ersetzt durch	7,67 Euro
	die Angabe	25,00 DM	wird ersetzt durch	12,78 Euro
	die Angabe	40,00 DM	wird ersetzt durch	20,45 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	die Angabe	40,00 DM	wird ersetzt durch	20,45 Euro
	die Angabe	10,00 DM	wird ersetzt durch	5,11 Euro
	die Angabe	30,00 DM	wird ersetzt durch	15,34 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 3	die Angabe	70,00 DM/ Monat	wird ersetzt durch	35,79 Euro/ Monat
	die Angabe	50,00 DM/ Monat	wird ersetzt durch	25,56 Euro/ Monat


Werner Müller
Bürgermeister

